



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

ALBRECHT-THAER-STR. 9, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0087/17/0204347-0001/0019.V

10. April 2018

ANGUS Chemie GmbH

Zeppelinstr. 30

49479 Ibbenbüren

**Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung
von organischen Stickstoffverbindungen
Erweiterung der TA-Produktion**

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen:	3
III. Anlagedaten	4
IV. Nebenbestimmungen/Bedingungen	4
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	4
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes	5
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes	8
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Störfallrechtes	10
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes/AwSV	11
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Boden- und Grundwasserschutzes	12
IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes	13
V. Hinweise	14
VI. Begründung	18
VII. Verwaltungsgebühren	20
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	22
Anhang 1: Antragsunterlagen	23
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	27

I.

Tenor

Hiermit erteile ich gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.4 (G) und Nr. 8.1.1.1 (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen.

Die Genehmigung umfasst:

- die Erhöhung der Produktionskapazität für Tris(hydroxymethyl)aminomethan (TA) durch Errichtung und Betrieb einer neuen Teilanlage für die Produktion von TA mit kontinuierlicher Kristallisation und Trocknung sowie Pufferbehältern und Abfülleinrichtung. Die anteilige Produktionskapazität für TA erhöht sich von 800 t/a auf 2.000 t/a.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, Zeppelinstraße 30, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 90, Flurstück 161 geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW

¹⁾ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

- Gemäß § 6 Abs.13 BauO NRW wird eine Abweichung von § 6 Abs.5 und 6 BauO NRW gestattet.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Anlagedaten

Die Kapazität der Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen beträgt weiterhin 12.500 t/a.

Abfülllinie XG-8520: Mittlerer Tagesdurchsatz: 4.800 kg TA/d

IV.

Nebenbestimmungen/Bedingungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, mindestens 7 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes

IV.2.1 Bei der Bauausführung ist der Standsicherheitsnachweis des Büros Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH, Seilerbahn 7, 48529 Nordhorn mit allen erforderlichen Prüfberichten des der Ingenieursozietät Schürmann - Kindmann und Partner GbR, Prinz-Friedrich-Karl-Str. 36 in 44135 Dortmund (Az.173681) zugrunde zu legen. Die Prüfberichte sind dem Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren - Untere Bauaufsichtsbehörde - sobald wie möglich vollständig vorzulegen.

IV.2.2 Die brandschutztechnischen Maßnahmen, die in der vom Büro Corall Ingenieure GmbH erstellten 1. Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes vom 15.08.2017 Az.11841-007-bk-170815-ps01en beschrieben sind, sind umzusetzen.

Insbesondere sind die in der Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes auf Seite 14 aufgeführten Kompensationsmaßnahmen zur Abweichung / Erleichterung gemäß § 54 BauO NRW von Ziffer 5.5 IndBauR umzusetzen.

Werden bei der abschließenden Fertigstellung Änderungen zu diesem Brandschutzkonzept festgestellt, so ist dieses Brandschutzkonzept zu aktualisieren und dem Fachdienst Bauordnung vorzulegen.

IV.2.3 Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustellen und einfacher Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise mit Prüfbericht für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen. Die bautechnischen Nachweise sind bei dem Genehmigungsinhaber mit dem Genehmigungsbescheid an der Baustelle, bzw. an der Betriebsstätte zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

IV.2.4 Die vorhandene Brandmeldeanlage und Alarmierungseinrichtung sind für das gesamte Gebäude auszulegen und zu erweitern.

IV.2.5 Die Wände mit Brandschutzanforderungen sind gemäß der Darstellung in den Grundrisszeichnungen des Brandschutzkonzeptes herzustellen.

- IV.2.6 Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist in jeder Ebene im Bereich der Achse 5 eine feuerbeständige Konstruktion („feuerbeständiger Balkon“) auszuführen, die die wirk-same Löscharbeit der Feuerwehr und die sichere Erreichbarkeit des notwendigen Trep-penraumes und der Außentreppe gewährleistet. Dieser Bereich ist mit einer langnach-leuchtenden Bodenmarkierung zu versehen.
- IV.2.7 Die Türen in den Wänden mit Brandschutzanforderungen sind als T30-RS Türen her-zustellen. Die Positionen der Türen mit brandschutztechnischen Anforderungen T30-RS sind den Grundrisszeichnungen des BSK zu entnehmen. Sollten diese selbstschlie-ßenden Feuerschutzabschlüsse betriebsbedingt offengehalten werden müssen, so sind hierfür nur bauaufsichtlich zugelassene Feststelleinrichtungen zu verwenden, die die Feuerschutzabschlüsse bei Auftreten von Rauch freigeben und selbsttätig schließen. Beim Einbau der Feuerschutztüren sind die Einbauvorschriften des jeweiligen Herstel-lers und insbesondere die DIN 18093 bei Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk und Beton zu beachten.
- IV.2.8 Während der Betriebszeit sind Türen im Zuge von Rettungswegen unverschlossen zu halten und mit einem Griff ohne Hilfsmittel (z.B. Schlüssel) in voller Breite zu öffnen. Diese Türen sind mit Notausgangsverschlüssen nach DIN EN 179 auszustatten. Wo es aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, Türen im Verlauf von Rettungswegen ge-schlossen zu halten, sind bauaufsichtlich zugelassene elektrische Verriegelungen an Türen einzubauen (EltVTR, Fassung 1997-12). Der Eignungsnachweis einer Sachver-ständigenstelle ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Ibbenbüren vorzulegen.
- IV.2.9 Die Rettungswege sind deutlich und dauerhaft durch Sicherheitszeichen nach ASR A1.3 bzw. nach DIN 4844 zu kennzeichnen. Für die gefahrlose Benutzung nach Aus-fall der allgemeinen Stromversorgung ist für das Gebäude eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen.
- IV.2.10 Durchführungen von Leitungen durch qualifizierte Decken und Wände sind gemäß Ziffer 4 der Leitungsanlagenrichtlinie (LAR) auszuführen und so einzubauen, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist.

- IV.2.11 Bei Durchdringung der F90 Bauteile sind in die Lüftungsleitungen Brandschutzklappen K 90 mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung gemäß DIN 4102 einzubauen. Das Zuluftgerät muss einen Rauchmelder zuluftseitig erhalten, der bei Rauchdetektion die gesamte Anlage abschaltet und die Außen- und Fortluftklappe schließt. Der ordnungsgemäße Einbau und Verwendung der zugelassenen Brandschutzklappen und des Rauchmelders ist vor Erstinbetriebnahme durch eine Bescheinigung eines Sachkundigen dem Bauamt vorzulegen.
- IV.2.12 Die Anzahl und Art der bereitzustellenden erforderlichen Feuerlöscher bzw. Löschmitteleinheiten ist nach einer Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber und den Fachplaner nach den technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A.2.2. festzulegen. Die Feuerlöscher sind an gut sichtbaren Stellen griffbereit in einer Höhe von 80 cm bis 120 cm aufzuhängen und durch Hinweisschilder gemäß UVV Sicherheitskennzeichen am Arbeitsplatz (BGV A8) zu kennzeichnen.
- IV.2.13 Im Gebäude sind aerodynamisch wirksame Rauch- und Wärmeabzugsflächen als natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte (NRWG) gemäß DIN EN 12101-2 im Dachbereich vorzusehen. Die Auslösung der Rauchabzüge ist durch thermische Auslöser (Schmelzloten) sicherzustellen. Die Rauchabzugsgeräte sind zusätzlich mit einer Vorrichtung für eine Fernauslösung (manuelle Bedieneinrichtung) auszustatten und sind als diese mit der Aufschrift „Rauchabzug“ zu kennzeichnen.
- IV.2.14 Die Tore, Türen und Fenster, die als Zuluft-Öffnungen für Rauchabzüge dienen, müssen zerstörungsfrei durch die Feuerwehr zu öffnen sein und sind von innen und außen mit Schildern entsprechend der DIN 4066 zu kennzeichnen.
- IV.2.15 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 fortzuführen und der Feuerwehr in 3-facher Ausfertigung (DIN-A3 in Klarsichtfolie auf A4 gefaltet) sowie einmal in allgemein lesbarer digitaler Form (z.B. *.pdf) zur Verfügung zu stellen. Vor Übergabe der Pläne ist der Feuerwehr ein Entwurf zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Dies kann per Post oder per Email (an vb@feuerwehr-ibbenbueren.de) erfolgen. Die freigegebenen Pläne haben zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Objektes/der Erweiterung der Feuerwehr vorzuliegen.

IV.2.16 Die bauliche Anlage ist mit einer Blitzschutzanlage auszustatten.

IV.2.17 Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind zu umwehren. Die Brüstungshöhen sind bei einer Absturzhöhe von 1,0 m – 12,0 m mindestens 0,90 m, bei einer Absturzhöhe ab 12,0 m mind. 1,10 m Brüstungshöhe einzuhalten.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes

IV.3.1 Die im Schalltechnischen Bericht Nr. 3488.1/02 der Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH vom 18.08.2017 beschriebene Betriebsweise ist einzuhalten und die Anlage ist mit Anlagenteilen auszustatten, die der Beschreibung in dem Abschnitt 5 des Berichts entsprechen.

IV.3.2 Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräuschemissionen auch in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter Anlagen folgende Werte - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) der nachstehend genannten Häuser - nicht überschreiten:

Tegelmanstraße 26

bei Tage 55 dB(A)

bei Nacht 40 dB(A),

Hauptstraße 73, Hauptstraße 75

bei Tage 65 dB(A)

bei Nacht 50 dB(A),

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 mit folgenden Festsetzungen:

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Auftretende Spitzenpegel dürfen während der Tageszeit den Tageswert um nicht mehr als 30 dB(A) und den Nachtwert um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- IV.3.3 Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster ist eine nach § 29 b BImSchG bekanntgegebene Messstelle zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die in der Nebenbestimmung IV.3.2 festgelegten Immissionsrichtwerte für Geräusche eingehalten werden. Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über die Geräuschemessungen einen Bericht anzufertigen und eine Ausgabe dieses Berichtes an die Bezirksregierung Münster zu senden.
- IV.3.4 Die Abgasreinigungseinrichtungen für staubförmige Emissionen sind regelmäßig entsprechend den Angaben der Filterlieferanten zu warten. Mängel sind umgehend zu beseitigen. Die Wartungsarbeiten und Wartungsintervalle sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen.
- IV.3.5 Die staubförmigen Emissionen im Abgas der Quelle E6 (Trocknerabluft), in die auch die über lokale Staubfilter gereinigten Abluftströme aus Befüllvorgängen des Silobehälters und der Abfüllung ableiten, dürfen nur gereinigt ins Freie geleitet werden. Hierbei dürfen die staubförmigen Emissionen eine Massenkonzentration von 10 mg/m^3 nicht überschreiten.
- IV.3.6 Die Einhaltung des unter Nebenbestimmung Ziffer IV.3.5 festgelegten Emissionsgrenzwertes ist von einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durch Messungen feststellen zu lassen.

Die Emissionsbegrenzung bezieht sich auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Messungen sind nach Nr. 5.3.2 der TA Luft durchzuführen. Die Messung ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durchführen zu lassen.

Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Dieses bezieht sich neben dem Trocknerbetrieb auch auf die Befüllung des Silobehälters und die Abfüllung. Die Messplanung der ersten Messung nach Inbetriebnahme ist mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen.

Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren wiederholen zu lassen.

IV.3.7 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Emissionsmessungen (Ziffer IV.3.6) einen dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 entsprechenden Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, unverzüglich zuzusenden.

Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Störfallrechtes

IV.4.1 Die in der durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG erstellten HAZOP Studie (Bestandteil des Teilsicherheitsberichtes vom 20.09.2017) aufgeführten Gegenmaßnahmen sind spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage zur TA-Kristallisation (Unit 85) umzusetzen.

IV.4.2 Die baulichen Anlagenteile des Anbaus der Halle 8385 sind gemäß VDI Richtlinie 6200 zu überwachen.

IV.4.3 Bis zur Inbetriebnahme der Anlage zur TA-Kristallisation ist der Teilsicherheitsbericht vom 20.09.2017 hinsichtlich folgender Punkte zu ergänzen und der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, vorzulegen.

- Umsetzung der Vorgaben der TRAS 320 bei baulichen Anlagenteilen
- Aktualisierung der Liste der Schutzfunktionen mit Angabe der SIL Einstufung
- aktuelle Version der HAZOP Studie

IV.4.4 Der Teilsicherheitsbericht ist bei der nächsten Fortschreibung des Sicherheitsberichtes in den Sicherheitsbericht zu integrieren.

IV.4.5 Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist hinsichtlich des Aktualisierungsbedarfes zu überprüfen. Soweit Aktualisierungsbedarf besteht, ist der Alarm- und Gefahrenabwehrplan spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage zur TA-Kristallisation (Unit 85) zu aktualisieren.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes/AwSV

- IV.5.1 Die Änderungen sind in den nach § 43 AwSV erforderlichen Anlagendokumentationen zu berücksichtigen. Die Anlagendokumentationen haben mindestens den in der Nr. 6.2 Abs. 2 des „Arbeitsblattes DWA-A779: Allgemeine Technische Regelungen“ und § 43 AwSV genannten Anforderungen zu genügen. Die überarbeiteten Anlagendokumentationen sind spätestens bis zur Inbetriebnahme der neu errichteten oder geänderten Anlagen gemäß § 2 Abs. 9 AwSV zu erstellen und zur Einsichtnahme bereit zu halten.
- IV.5.2 Die Vorgaben aus der Stellungnahme des TÜV Nord Systems, Az.: 8114828244, letztmalig überarbeitet am 19.12.2017, zu Errichtung und Betrieb der Produktionsanlage für TA (Unit 85) sind umzusetzen.
- IV.5.3 Folgende Unterlagen sind in die nach § 43 AwSV erforderliche Anlagendokumentation aufzunehmen:

Beschichtungssystem für die Bodenfläche des Erdgeschosses des Anbaus an das Gebäude 8385:

- die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-59.12-393 des Beschichtungssystems
- die Übereinstimmungserklärung des einbauenden Betriebes
- das Fertigungsprotokoll des einbauenden Betriebes
- die Verarbeitungsvorschrift des Zulassungsinhabers

Fugenabdichtungssystem:

- die Europäische technische Zulassung für die dauerhaft elastische Verfüzung
- die Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Herstellers
- das Ausführungsprotokoll des einbauenden Betriebes

- IV.5.4 Die Vorgaben aus der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.12-393 des Beschichtungssystems für die Bodenfläche des Erdgeschosses und aus der Europäischen technischen Zulassung für die dauerhaft elastische Verfüzung sind umzusetzen. Insbesondere sind bei der Ausführung der Beschichtungsarbeiten und beim Einbau des

Fugenabdichtungssysteme die zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. Europäisch technischen Zulassung gehörenden Verarbeitungsanweisungen der Zulassungsinhaber einzuhalten.

- IV.5.5 Der Einbau (Applikation vor Ort) des Beschichtungssystems und des Fugenabdichtungssystems darf nur von Betrieben vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV sind und die von den Zulassungsinhabern hierfür unterwiesen sind.
- IV.5.6 Die Dichtfläche ist wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen § 2 Abs. 33 AwSV oder durch einen Sachkundigen, der über einen WHG Sachkundenachweis verfügt, auf Dichtheit gemäß Abschnitt 5.2.2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Europäisch Technischen Zulassung des Fugenabdichtungssystems prüfen zu lassen. Im Rahmen dieser Prüfung ist auch der Pumpensumpf auf Dichtheit zu kontrollieren. Die wiederkehrenden Prüfungen sind unter Berücksichtigung der Nr. 5.4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind in die Anlagendokumentation aufzunehmen.
- IV.5.7 Festgestellte Mängel am Beschichtungssystem oder Fugenabdichtungssystem sind unverzüglich unter Berücksichtigung der Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. Europäisch technischen Zulassung durch einen Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV beheben zu lassen.
- IV.5.8 Bei der Ausführung der Dichtfläche im Erdgeschoss und bei der Auskleidung des Pumpensumpfes mit Stahlblech sind die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 786 zu beachten.
- IV.5.9 Die Rohrleitungen zur Ableitung von Leckagen oder Produktionsabwässer sind entsprechend des Arbeitsblattes DWA-A-780 auszuführen.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Boden- und Grundwasserschutzes

- IV.6.1 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Beschaffenheit, Farbe, Geruch usw. zeigen, die auf eine Kontamination des Grundwassers oder Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt, Untere Bodenschutzbehörde

unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter oder den Bauherren zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Hinweis: Als Ansprechpartnerin wurde vom Kreis Steinfurt Frau Mechthild Hakenes genannt. E-Mail: mechtild.hakenes@kreis-steinfurt.de

IV.6.2 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteeinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, ist dies unverzüglich der Bezirksregierung Münster zu melden. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte.

Hinweis: Auf die Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW wird hingewiesen.

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes

IV.7.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind folgende Unterlagen zu erstellen bzw. Nachweise einzuholen:

- a) die Gefährdungsbeurteilung(en) nach dem Arbeitsschutzgesetz / der Betriebssicherheitsverordnung / der Arbeitsstättenverordnung / der Gefahrstoffverordnung etc. (einzeln oder zusammengefasst);
- b) das Explosionsschutzdokument nach § 6 der Gefahrstoffverordnung;
- c) die Nachweise über die Eignung / Abnahmen folgender Anlagen / Sicherheitseinrichtungen:
 - elektrische und nichtelektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen,
 - Lüftungsanlage,
 - Gaswarnanlage und
- d) die Betriebsanweisungen und die Nachweise über die Unterweisungen der Mitarbeiter.

Die Unterlagen und Nachweise sind dem Dezernat 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Münster zum Abnahmetermin vorzulegen.

IV.7.2 Die Notduschen sind so zu planen und anzuordnen, dass sie im Bedarfsfall schnell und sicher erreicht werden können.

IV.7.3 Notausgangstüren müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.

Hinweis: Ein Notausgang ist ein Ausgang im Verlauf eines Fluchtweges, der direkt ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führt.

V.

Hinweise

V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 des WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene

Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.

- V.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.
- V.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- V.5 Die Vorschriften der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) -12. BImSchV- sind zu beachten.
- V.6 Das Betriebsgelände der Angus Chemie GmbH wird als Verdachtsfläche im Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt geführt.
- V.7 Gemäß § 75 Abs. 7 und § 82 Abs. 2 BauO NRW sind der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen rechtzeitig beim zuständigen Bauaufsichtsamt der Stadt Ibbenbüren jeweils eine Woche vorher anzuzeigen.
- V.8 Die in den Grundrissplänen dargestellte Kälteanlage südlich des beantragten Gebäudes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.
- V.9 Gemäß § 54 Abs. 2 BauO NRW unterliegt das Bauvorhaben der wiederkehrenden Prüfung. Die Bauaufsichtsbehörde ist danach gehalten, in Abständen von längstens 5 Jahren zu prüfen.

V.10 Prüfungen von technischen Anlagen oder Einrichtungen durch staatlich anerkannte Sachverständige sind nach PrüfVO NRW (Prüfverordnung), in der jetzt gültigen Fassung, vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend nach der folgenden Tabelle durchzuführen:

Prüfer und technische Anlagen oder Einrichtung	Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung	Wiederkehrende Prüfung	Prüffrist in Jahren nicht mehr als
Prüfung durch Prüfsachverständige:			
Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung	X	X	3
Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen	X	X	3
Lüftungstechnische Anlagen	X	X	3
Elektrische Anlagen:	X	X	6
Natürliche Rauchabzugsanlagen	X	X	6

V.11 Gemäß § 4 ArbSchG sind technische Schutzmaßnahmen den organisatorischen grundsätzlich vorzuziehen. Sind die technischen und die organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft, sind persönliche Schutzausrüstungen vorzusehen (TOP - Prinzip).

V.12 Für grundwasserabsenkende Maßnahmen ist eine Genehmigung gemäß §§ 8,10 WHG erforderlich.

VI.

Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 06.12.2017 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 11.12.2017 bei mir vorgelegt worden. Die Antragsunterlagen wurden letztmalig am 04.01.2018 ergänzt.

Gleichzeitig beantragten Sie gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung des Anbaus an Halle 8385 über die Ebenen 0 – 1 inklusive der Fundamentierung. Diese wurde mit Datum vom 31.01.2018 zugelassen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Eine störfallrelevante Änderung liegt nicht vor, weil sich aus der Änderung keine erhebliche Auswirkung auf die Gefahr schwerer Unfälle ergeben kann. Die beantragte Änderung wirkt sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden/Dienststellen vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren
- Bauamt
- Brandschutz über Bauaufsicht
- Planungsamt
- Kreis Steinfurt
- Untere Bodenschutzbehörde
- Salzgitter Klöckner-Werke
- RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH
- Bezirksregierung Arnsberg
- Abt. 6 (Bergbau und Energie)

- Bezirksregierung Münster
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Das Vorhaben ist der Ziffer 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG (Liste "UVP-pflichtigen Vorhaben") zuzuordnen. Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 19.01.2018 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Ibbenbürener Volkszeitung.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Der Standort der Anlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Industriegebiet Uffeln-West“ und ist als Industriegebiet ausgewiesen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Zur Sicherstellung der Belange des Baurechtes und des Brandschutzes sind unter Nr. IV.2 entsprechende Nebenbestimmungen formuliert. Zur Abweichung / Erleichterung gemäß § 54 BauO NRW von Ziffer 5.5 IndBauR wurden als Kompensationsmaßnahme Auflagen in diesen Bescheid aufgenommen.

Gemäß § 6 Abs. 13 BauO NRW wird eine Abweichung von § 6 Abs. 5 und 6 BauO NRW gestattet. Die geforderte Abstandsfläche des beantragten Gebäudes (Anbau an das Gebäude 8385) zur vorhandenen Kälteanlage wird unterschritten. Der geringere Abstand zwischen den Gebäuden kann zugelassen werden, da es sich bei der Kälteanlage um eine untergeordnete Nebenanlage handelt und keine Beeinträchtigungen verursacht werden.

Die Immissionsbelastung aufgrund der Lärmemissionen durch die beantragte Erweiterung wird in einem schalltechnischen Gutachten der Fa. Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH betrachtet, welches Bestandteil der Antragsunterlagen ist. Das Gutachten zeigt, dass die

Anforderungen der TA Lärm unter Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Betriebsweise eingehalten werden.

Aufgrund des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ist die Genehmigung unter Nr. IV.5 mit Nebenbestimmungen versehen, die gewährleisten, dass die Anforderungen der AwSV und der allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt werden.

Ein aufgrund der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen erstellter anlagenbezogener Sicherheitsbericht ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Zur Gewährleistung der Anforderungen des Störfallrechtes sind außerdem unter Nr. IV.4 Auflagen formuliert.

Für die Versickerung des Niederschlagswassers in einem Mulden-/Rigolensystem mit Überlauf in das Gewässer Nr. 1734 des „Unterhaltungsverbandes Hörsteler Aa“ ist eine Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 WHG erforderlich und wurde bereits beantragt. Grundsätzliche Bedenken gegen die geplante Einleitung bestehen nicht.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV. dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VII.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 i.V.m.
Tarifstelle 2.4 des Allgemeinen Gebührentarifes 34.053,50 €
2. abzgl. Ermäßigung gem. Ziffer 3 zu Tarifstelle 15a.1.1
(1/10 von 7.809,50 Euro) 780,95 €

verbleiben	33.272,55 €
3. abzgl. Ermäßigung gem. Ziffer 8 zu (30%) verbleiben (gerundet)	<u>9.981,77 €</u> 23.290,50 €
4. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung	390,50 €
Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird die Gebühr nach dem jeweiligen Zeitaufwand berechnet. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.	
Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - vom 08.08.2016 werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.	
Im vorliegenden Fall erforderte die Prüfung inklusive Vorbereitung und Nachbereitung folgenden Aufwand: für die	
Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	0,5 Std. x 81,00€ = 40,50 €
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	4,5 Std. x 68,00 € = 306,00 €
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	0,75 Std. x 59,00 € = <u>44,25 €</u>
Insgesamt (gerundet)	<u>390,50 €</u>
5. Auslagen:	
Kosten für die öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 UVPG:	
Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster	57,00 €
Ibbenbürener Volkszeitung	<u>266,58 €</u>
Insgesamt:	<u>23.964,58 €</u>

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **23.964,58 €** an die Landeskasse bei der Helaba zu überweisen.

Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beigelegten Kostenrechnung zu entnehmen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ottensmann

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Vorblatt, 1 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis, 3 Blatt
3. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Änderungsgenehmigung - § 16 BImSchG) vom 06.12.2017, Blatt 1 - 3, 3 Blatt
4. Anlage zu Formular 1, Genehmigungsbestand der gesamten Anlage, 6 Blatt
5. UCON Vorblatt, 1 Blatt
6. Kopie von IHK, öffentliche Bestellung Herr Küper, 1 Blatt
7. Erklärungen zum Arbeitsschutz, 1 Blatt
8. Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit, 1 Blatt
9. Angaben zum betriebsärztlichen Dienst, 1 Blatt
10. Erläuterungen zum Antrag, 8 Blatt
11. Inhaltsverzeichnis Kartenmaterial, 1 Blatt
12. Topographisch Karte, 1 Blatt
13. Deutsche Grundkarte, 1 Blatt
14. Amtlicher Lageplan, 1 Blatt
15. Projektlagerplan, 1 Blatt
16. Örtliche Lage, 4 Blatt
17. Formeller Teil, 52 Blatt
18. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 21 Blatt
19. Inhaltsverzeichnis Apparate und Rohrleitungen, 1 Blatt
20. Apparatliste, 3 Blatt
21. Rohrleitungsliste, 3 Blatt
22. Medientabelle, 1 Blatt
23. Datenblätter Rohrleitungsklasse 16C und 16P, 2 Blatt
24. Rohrleitungsplan, Zeichn.-Nr. P-85-A-1-251-0
25. Schnitt Rohrbrücken, Zeichn.-Nr. P-085-A-2-252-0
26. Inhaltsverzeichnis Verfahrensfließbilder, 1 Blatt
27. Blockfließbild TAB/TSUP, 1 Blatt
28. R+I Fließbild, Zeichn.-Nr. P-085-RI1-001
29. R+I Fließbild, Zeichn.-Nr. P-085-RI1-002

30. R+I Fließbild, Zeichn.-Nr. P-085-RI1-003
31. R+I Fließbild, Zeichn.-Nr. P-085-RI1-004
32. R+I Fließbild, Zeichn.-Nr. P-085-RI1-005
33. R+I Fließbild, Zeichn.-Nr. P-085-RI1-006
34. R+I Fließbild, Zeichn.-Nr. P-085-RI1-007
35. R+I Fließbild, Zeichn.-Nr. P-085-RI1-008
36. R+I Fließbild, Zeichn.-Nr. P-085-RI1-010
37. R+I Fließbild, Zeichn.-Nr. P-085-RI1-011
38. R+I Fließbild, Zeichn.-Nr. P-085-RI1-012
39. R+I Fließbild, Zeichn.-Nr. P-085-RI1-013
40. R+I Fließbild, Zeichn.-Nr. P-085-RI1-014
41. R+I Fließbild, Zeichn.-Nr. P-085-RI1-015
42. R+I Fließbild, Zeichn.-Nr. P-051-RI0-001
43. R+I Fließbild, Zeichn.-Nr. P-068-RI0-002
44. R+I Fließbild, Zeichn.-Nr. P-083-RI1-902
45. R+I Fließbild, Zeichn.-Nr. P-083-RI1-903
46. R+I Fließbild, Zeichn.-Nr. P-083-RI1-904
47. R+I Fließbild, Zeichn.-Nr. P-083-RI1-905
48. R+I Fließbild, Zeichn.-Nr. P-083-RI1-907
49. R+I Fließbild, Zeichn.-Nr. P-083-RI1-908
50. R+I Fließbild, Zeichn.-Nr. P-083-RI1-909
51. R+I Fließbild, Zeichn.-Nr. P-084-RI1-001
52. Bauantrag Vorblatt
53. Inhaltsverzeichnis Neubau Halle 85 zur Produktion von TA, 1 Blatt
54. Bauantragsformular, 2 Blatt
55. Amtlicher Lageplan, M = 1 : 250
56. Grundriss Ebene 0 $\pm 0.00\text{m}$, Plan-Nr. 85-B1-010
57. Grundriss Ebene 1 $+5.68\text{m}$, Plan-Nr. 85-B2-011
58. Grundriss Ebene 2 $+11,18\text{m}$, Plan-Nr. 85-B2-012
59. Grundriss Ebene 3 $+16,68\text{m}$, Plan-Nr. 85-B2-013
60. Grundriss Zwischenebene 4 $+19.40\text{m}$, Plan-Nr. 85-B2-014
61. Dachaufsicht $+22.761\text{m}$, Plan-Nr. 85-B2-015

62. Dachbühne +23.645m, Plan-Nr. 85-B2-016
63. Schnitte 1+2, Plan-Nr. 85-B1-017
64. Ansichten, Plan-Nr. 85-B1-018
65. Ansicht von Westen mit Emissionsquelle, 1 Blatt
66. Außenanlagen, Plan-Nr. 85-B1-019
67. Baubeschreibung, 2 Blatt
68. Erweiterte Baubeschreibung, 3 Blatt
69. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Vorhaben, 4 Blatt
70. Berichte über die Prüfung bautechnischer Nachweise gem. Landesbauordnung NRW, 6 Blatt
71. Wärmeschutznachweis, 21 Blatt
72. Berechnung des Brutto-Rauminhaltes, 1 Blatt
73. Statistik der Baugenehmigungen, 3 Blatt
74. Bescheinigung der Architektenkammer Niedersachsen, 1 Blatt
75. Anlage zum Lüftungsgesuch, 2 Blatt
76. Schema Lüftung, Plan-Nr. 85-B0-521
77. Inhaltsverzeichnis Brand- und Explosionsschutz, 1 Blatt
78. 1. Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes vom 15.08.2017, 56 Blatt
79. Ex-Schutz-Konzept, 8 Blatt
80. Angaben zur Gefahr einer elektrostatischen Aufladung bei den Zirkulationsleitungen, 2 Blatt
81. Inhaltsverzeichnis Unterlagen zu wassergefährdenden Stoffen, 1 Blatt
82. Stellungnahme des TÜV Nord gem. AwSV vom 19.12.2017, 7 Blatt
83. Bescheinigung des Erfahrungsnachweises der Eignung einer Werkstoff-Flüssigkeit-Kombination nach DIN 6601, 1 Blatt
84. Stoff-, Massen- und Aufstellungsliste, 1 Blatt
85. Dokumentationsformblatt 2 zur Selbsteinstufung eines Gemisches, 8 Blatt
86. Produktdatenblatt und allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Sikafloor®-390 ECF, 26 Blatt
87. Schalltechnischer Bericht – Vorblatt
88. Schalltechnische Untersuchung vom 18.08.2017, 33 Blatt
89. Inhaltsverzeichnis Unterlagen zu Baugrund und Grundwasser, 1 Blatt

90. Baugrundgutachten vom 10.08.2017, 48 Blatt
91. Bewertung des Mulden- und Rigolensystems zur dezentralen Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser, 6 Blatt
92. Hydrogeologische Stellungnahme zum Einfluss der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung, 7 Blatt
93. Ausgangszustandsbericht, 3 Blatt
94. Inhaltsverzeichnis Sicherheitsdatenblätter, 1 Blatt
95. Sicherheitsdatenblatt Methanol, 13 Blatt
96. Sicherheitsdatenblatt Serinol, 4 Blatt
97. Sicherheitsdatenblatt TRIS AMINO™ Buffer Grade, 5 Blatt
98. Sicherheitsdatenblatt TRIS AMINO™ Ultra Pure, 5 Blatt
99. Inhaltsverzeichnis Angaben zu Umweltverträglichkeit und Artenschutz, 1 Blatt
100. Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c UVPG, 21 Blatt
101. Protokoll der Artenschutzprüfung, 5 Blatt
102. Inhaltsverzeichnis Angaben zu Anlagensicherheit und angemessenem Abstand, 1 Blatt
103. Sicherheitsbericht gem. § 9 Störfall-Verordnung für die Erweiterung der TA-Produktion, 120 Blatt
104. Bestätigungsschreiben der Ingenieursozietät SKP vom 29.08.2017
zu den Anforderungen der TRAS 320

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2017 (GV.NRW. S. 946)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.12.2017 (GV. NRW S. 1005)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)

12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637), berichtigt am 02.10.2017 (BGBl. I S. 3527)
EltVTR	Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR)[1]) - Fassung Dezember 1997 - Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 05.01.1997
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) Zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.02.2018 (BGBl. I S. 200)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
IndBauR NRW	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW) RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 - 190 v. 4.2.2015
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW.2016 S. 790)

PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.09.2014 (GV.NRW. S. 615)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)
